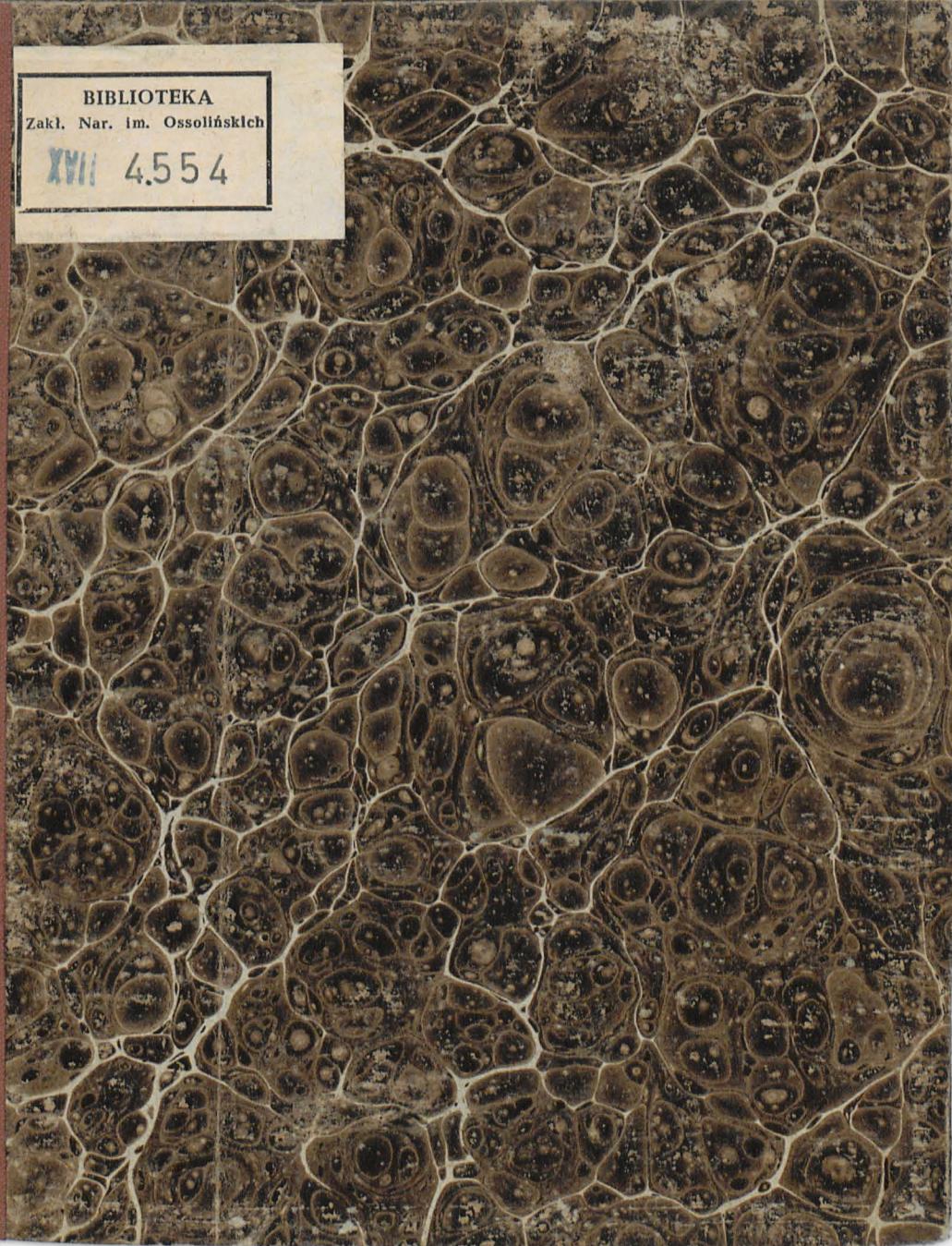


BIBLIOTEKA

Zakł. Nar. im. Ossolińskich

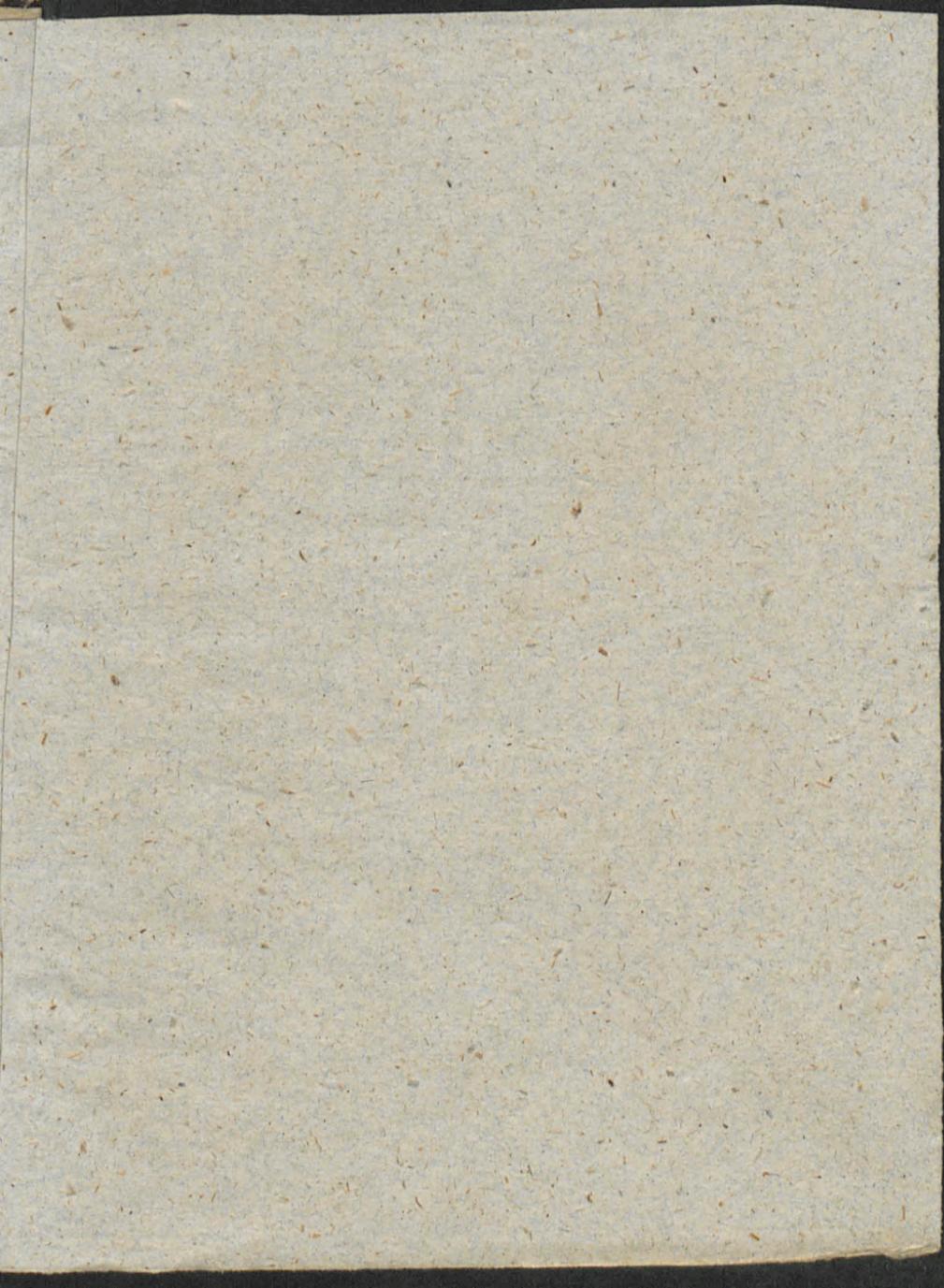
XVII

4554



47

卷之三





22.
69

28

Accords-Puncta,
Zwischen denen Herrn Herrn Deputirten
Der
Eron Schweden
Vnd
Wohlen/
Belangend die Ubergab
Thoren.



Gedruckt im Jahr 1659.



XVII- 4554-II

W A E G E S A M T A D G A E Z E G O A

Lestlich geruhent J. Kön. M. in Pohlen vnd die ganze Republick Smaland zu erzeugen dem ganzen Adel/ wie auch dem Landvoelt von Holand/dit nach Thoren gesteckt/ als auch allen des Königreichs Pohlen vnd Herzogthum Preussen. Unterthanen/ vnd allen Fremden vnd Inassessen/ wessen Standes sie seind/ vnd wehrendem heutigen Kriege mit dem Königtn Schweden/dessen Waffen gefolget/ vnd in Kriege oder andern Diensten bestellt gewesen/ mit welch vorwand es wolte/ was von einem oder andern gethan oder nach gelassen worden/ soll alles vergessen vnd perdonirt seyn/ soll auch keinem einiger Schaden darauff erfolgen/ weder in dessen Persohn selbsten noch auff seine Güter/ Ehr/ Würden/ vnd was Er sonst vermag/ sondern soll in dem Stand verbleiben/ wie es vor Anfang des Krieges gewesen. Einem jedwedern auch/ so wohl Adel/ als Vredel/ dieses Königreichs Pohlen vnd des Herzogthums Preussen Einwohnern oder Außländern soll frey stehen vnd vergund seyn/ in der Stadt zu bleiben oder mit der Besatzung aufzuziehen/ oder innerhalb dreyen Monaten ihre Güter denen/ welchen es gelüsst wird/ zur erkauften/ vnd auff obbeschriebene maß zu Wasser oder Land/ an den Ort/ so ihnen gelegen seyn wird/ ohne hindernung sich zugegeben.

2. So viel die Stadt Thoren anberiffet/ so will seine Kön. Majest. in Pohlen vor sich und seine Nachkommen/ derselben Stadt Magistrat/ gemeine Bürgerschaft/ vnd alle Einwohnere/ welch Standes sie seind/ Mann und Weiber/ mit alter Königlicher Huld vnd Güte begnadigen/ vnd Beschützen mit vergessung aller Händel/ die sich zuvor zugetragen/ verheist auch noch zum übrigen eine besondere Begnadigung/ so wohl gegen die Stadt/ als alle dero Einwohnere/ daß Er sie/ was die Zura vnd Privilegia belange/ in dem Stande wolte lassen/ wie es vor dem Kriege gewesen/in allem/ so wohl in Geistlichen als Bürgerlichen Sachen.

3. Gleich wie seine Kön. Majest. in Pohlen sich erkläret hat/ daß sie/ durch Selegenhete deren dingien/ die sich vor drey Jahren bey einnahm der Stode Warschau zugetragen/ an den Herrn Benedictum Ochsenstern/ Graffen zu Korfholm/ vnd Bassa/ des Königreichs Schweden Rath/ etwas Anspruch habe/ so wiederholer sie joch dasselbe/ vnd leget die prätention ganz vnd gar ab. Und dieweil gemeiner Herr Graff/ dieser Zeit/ da die Besatzung der Stadt Thoren abgeführt wird/ soll es ihm frey stehen/ daß Er sich auch weg begrehe mit seinem ganzen Comitat vnd Haushgenossen/ auch allen Königlichen Schwedischen Bedienten/ welch Standes vnd Qualität sie seind/ deren man sich bedient hat bei verwaltung des Culmischen Palatinats/ vnd der Thornischen Besatzung/ sambe derselben Hausrath/ Wagen/ Pferde/ vnd allen Sachen/ durch das Königreich Pohlen/ zu Land oder Wasser/ in welche gegend/ dem König in Schweden zugethan vnd underwüßig/

sie reissen wöllen. Wies auch von oberwehnten Dienern/ Weibern vnd Kindern/
zuverstehen sehn soll/das sie gleiche Sicherheit mit der Besatzung geniesen sollen.

4. Es wird auch dero Königl. Mayst. in Höhlen höchst angelegen seyn/ das
sie durch das Thur-Brandenburgische Land/ vnd desselben Gränzen frey durch-
reissen möchtur. Wird auch über das gnädigst bescheiden/ das ihre Sachen/ welche
sie in der Stadt oder anderesw in dieser Pfalz haben/mit Schiffen/ Wägen vnd
Pferden/ sowohl auch unterhalb/ auff dem ganzen Weg genug vnd ohne Auf-
schub mögen versehn seyn/ vnd wann sie vielleicht etwas von ihren Sachen mü-
sten zurück lassen/das soll ihnen wann vnd wohn es ihnen gefallen wird/ zu Land
vnd Wasser/ ohne nachtheilige prätension/ oder Verdruss/ geführet vnd gebrachte
werden/ mit vorspannung der Wägen/ vnd auch mit Schiffen/ was die Noth
vndigkeiterfordern könne.

5. Dieweil durch die lange der Belagerung/ alle Sachen in Abgang gerathen/
also auch/ das gemeine Schulden nicht bezahlet werden können/soll der wegen ket-
ter/ wo er wegahen wolte/ darüber beschwehret werden/ doch mit hinterlassung et-
waer Handschrift seinen Nahmen zulösen.

6. Die Münze des Königs in Schweden/ darauff seiner Mayestät Nahmen
vnd Bildnus/ soll eben mit der/ in diesen Landen gangbaren Münze/ werth vnd
valor bleiben.

7. Es soll auch niemand denen Bürgern vnd Einwohnern zu Thoren/ noch
anderen/ sie seind Adel oder Unadel/ weder Nahmen oder Amptes für denen
Schwedischen bedienet/ oder auff deren Seiten gewesen/ eine Baruh oder Gefahr
anmassen/ sondern sie sollen ihrer Freiheit/wie zuvor/ geniesen. Was auch ihnen/
ben dieser begebenheit enteisert worden/darzu sollen sie wieder gelangen. Dieses
wird auch Ihr. Kön. Mayst. zu Schweden vorbehalten/ das alle die Königl. Sa-
chen vnd Geder zuve/ walten gehabt/ Rechnung zu thun/ sollen angehalten werden.
Darzu wird denenselben hiermit zugesagt/ das wann sie mit der Besatzung zlehen/
oder sich anderstwo hin begeben werden/ vnd sich innerhalb vier Wochen wieder zu-
den ihrigen hürer begeben/ keiner derentwegen wider vorwand eines Stands o-
der Geschäftes entschuldigen soll.

8. Soll auch keiner/ weder der Herr General Major von Bilaw/ noch ein an-
derer in der Besatzung hoher oder nieder Officier/ noch sonst ein Soldat zu Ross
oder Fuß/ wegen Schaden an Haus oder Hoff/ an Geistlichen Personen/ oder ih-
ren Sachen/ viel weniger an Schuld oder zusag/ die nicht gehalten worden/ an-
gehalten oder arrestirt werden.

9. Schulden aber/ so wohl wissend/ vnd von der Besatzung gemacht worden/
sollen Bürgern bezahlt werden/ welche aber mit bährem Gelde nicht bezahlt wer-
den können/ daran sollen die Debitorum Creditoribus Handschrifft hinter-
lassen/ das sie zur Zeit zahlen wollin/ soll auch in keine Mobilien/ sie mögen durch
Krieg

Krieg oder andere wessgewonnen seyn/ als Pferde vnd andere Sachen/ vnder
wessen Herrschafft sie auch gehören/ eine Nachfrage oder Einwand geschehen.
Geistlichen apparat aber belangt/ welcher jzt in den Kirchen gefunden wurd/ de-
renthalben doch keine Inquisition vorgehen soll/ soll nach gutem glauben in der
Stadt zurück gelassen werden.

10. Alle Feld- Stücke der Schweden/ so auch zwey Mörser/ einer von Eis/ vnd
ein Eiserner/ vnd andere vier Stück die 6. Pfund führen/ vnd Kugeln mit an-
derer zugehört/ die zum Abzug nothwendig/ wie auch Pulver/ Blei/ Lunden/ vnd
anders/ so nicht zur Stadt gehörig sollen nicht allein frey vnd ohne hinderung ab-
zuführen vergünstigt/ sondern auch/ was Kön. Mayst. Pohlen belange/ von de-
roselben Wägen vnd nothwendige Pferde zur Abschuß vorgemelter Sachen na-
her Marienburg dargeschaffet werden. Wo aber so viel Fuhr vnd Vorspann/
nothig/ daß von Pohlinscher Seiten nicht erreichen wolte/ sollen der Bürger in
Thoren Wägen vnd Pferde/ so viel deren zu finden/ dargestellt/ welche doch stark
wieder zurück geschaffet werden sollen. Soll auch frey schein dasjenige/ was sie
nicht mitnehmen können in der Stadt zu lassen/ wann sie es dann absordern/ so
soll es treulich heraus gegeben werden/ sie mögen es nun zugleich/ oder auff einmal/
oder unterschiedlich wegeschaffen wollen/ vnd alles ohne Utkosten. Zugleich auch
wird an Königl. Pohlinscher Seiten versprochen/ Wägen vnd Pferde/ die Kra-
cken vnd beschädigten nach Marienburg darmit abzufahren. Wehrer aber Kra-
cken verhanden/ die wegen Verwundung oder Mangel der Vorspann nicht könnten
fortgeschaffet werden/ denen soll frey Quartier vnd nothwendige Rost/ des Tages
zwei Pfund Brod vnd zwey Maß Bier/ gelangen/ sind sie aber Gesund/ oder be-
gehrten weg/ soll ihnen ein Sicher Geleib gegeben werden. Und daß der Kraacken
desto besser gewarnt würde/ soll ein Capitain an dem Platz bleiben/ vnd ein Unter-
Officier/ vnd Feld-Schreiber/ die mit freyen Quartieren/ vnd Rost versehen/ vnd
dahin bedacht seyn sollen/ daß die Kraacken desto ehe nachkommen möchten/ derer
doch aller vor Abzug der Besatzung eine sonderliche Rolle soll aufgesetzet vnd der
hinderlassnen Nahmen adnotirt werden.

11. Alle Gefangene/ nemlich Rittmeister Faber/ Capitain Ossoroste/ Com-
missarius Eodo an Stade des Empfahl Adolph/ Schwedischer/ vnd hingegen
Pohlinscher vnd Kaiserlicher Seiten Major Mayer/ Pius/ Fendrich Linde/ Joh:
Commedi/ Fendrich Zebaldus Hans Zontum/ auch alle gefangene/ die Zeit der
Belagerung ins Pohlinsche Lager/ oder in die Stadt gefangen/ vnd in Gefangen-
schafft seiner Königl. Majst. in Pohlens/ vnd der Kaiserlichen Völker Armee/ so
auch in die Besatzungen der Schwedischen einige Gefangen seind einbrachet wor-
den/ vnd noch keine Schwedische Dienste angenommen haben/ sollen los gelassen
vnd denen seint/ zu denen sie gehören/ wieder überlassen werden.

12. Zu Mehrer Versicherung derer hier angeführten Punkten/ sind diese

durch die zu diesem Tractat H. H. Deputirren / mit eigner Hand unterschriften / von Königlicher Pohlnischer Seiten Räthen und Ständen / die zugegen mit sonderlicher Schrift bekräftiget / und auch mit einem sonderlichen Schein des Generals der Pohlnischen und der Kaiserl. Armee darinnen cavree worden / daß die Besatzung sicher fortkommen mögen.

13. Über das sollen von Königlicher Maj. in Pohlen zu Geisselen / H. Adam Biskupsky Capt. Bielen und Sis Nicolaus / Graff von Ostrogo Capt. Gar. gesetzelt / welche strack nach Marienburg geliefert / und in dem Moment da sie ankommen seynd / soll solches vom Commandanten zu Marienburg / dem Commandanten zu Thorn angezeigt werden / und nach dieser Anzeigung und verschaffung der Wagen und Pferde soll die innere und eusserste Pforte der alten Stadt mit dem Königl. Pohl. Fußvolck zu besetzen überlißt werden / mit dieser Condition / keinen einzulassen / er habe dann einen Paß vom H. Commandanten General von Bülaw mit dem Namen unterschrieben / soll auch keiner hinauf gelassen werden / er habe dann einen Paß von dem Officirer thier Königlichen Maj. in Pohlen / der die Wacht damals haben wird / fürzuweissen. Aber nach zwey Tag und Nacht / dann geröß weiß / daß die Geissen nacher Marienburg kommen seynd / soll die ganze Besatzung auf ob. und lezt gemelte Condition an der Stadt stehen / doch sollen wiederum von dem Commandanten der Besatzung der H. Benedictus von Hatten / seiner Königl. Maj. zu Schweden Obristler und Herr Leonard Bock / auch Schwedischer Obristler / im Königlichen Pohlischen Lager zurück gelassen werden / die wegen der Widerkunst der Geissen dar blieben / und in Thorn behalten werden sollen / solche wieder an halbem Weghernach mit den Königlichen Pohlischen Geissen austauschen.

14. Es soll dem Herrn Commandanten General Major von Bülaw / und allen andern Hohen und Niederen Officirern / dem Auditori Majori der Stadt und denen die über die Artillerie / wie auch allen Reutern / Dragonern und Fußknichten und allen Soldaten / zu dieser Besatzung gehörig / erlaubt seyn / frey und sicher auf und abzuziehen / mit fliegenden Fahnen und Estandarten / Trompeten und röhrendem Trommelschlag und Pfeffen / mit Ober- und Under-Gewehrs brennenden Lunden / Kugeln im Mund / mit festeigem Gewehr / wie sie sich bester massen bewehrt erzeigen können / so auch mit Weibern und Kindern / Knechten / Dienern / Jungen / Mägden / wie sie Namen haben mögen / mit zugehöriger Bagasche / allem Hausrath / und was sie haben / soll ihnen ohne alle Visitation aufzuziehen erlaubt seyn. Ingleichen auch denen andern Schwedischen Bedienten / die sich zu Thorn befinden / unnd nun zur Besatzung gehören / soll auch zu gelassen seyn / mit ihrem ganzen vermögen / Haab / unnd Hausrath fortzuziehen.

15. Der H. General Major von Bülaw / alle Hohe. und Under. Officirer / Städte

Stadt Major vnd alle Artillerie Bediente zugleich Reuter/ Dragoner vnd Fußvolck / vom höchsten / bis zum niedern / die zu dieser Besatzung gehören / wie auch der selben Weiber/ Kinder/ Knechte/ Diener/ Fuhrknechte/ Jungen/ Mägde/ wie sie Namen haben/ mit zugehörigen Wagen/ Pferden vnd andern Sachen sollen mit Ihrer Königlichen Maj in Pohlen zugegebener Convoy nacher Marienburg gebracht/ welche Convoy mit gnugsamem Paß versehen gemelte Besatzung gegen das Pohlische Heer / wie auch wieder die Kaiserliche Brandenburgische/ Sedaner/ Rosacke/ vnd Tartaren beschützen durchbringen vnd vertheidigen sollen / zu deren Convoy sichern Zurückkunft / sol der Commandant der Besatzung nach geg. bener hierzu genüghümlichen Geisseln/ caviren. Auff dem Marche auch sollen sie nicht überrehet werden / sondern auffs weiteste / des Tages zwey Meilen/ solihnen auch zugelassen seyn / den dritten Tag / wegen ungünstigem Wetters oder bösen Weges / sonderlich an Orten / wo übler Weg zu seyn pfleget / still zu liegen vnd auszuruhen / das sie mit freyen Quartier vnd Rost für Menschen vnd Pferde sollen versehen seyn. Doch sollen sie dem March folgen den ihnen die Herrn Commissarii der Eron Pohlen setzen werden. Wann die Besatzung nach Marienburg kommen vnd angelanget solihnen erlaubt seyn / wohn sie wollen in die benachbarten Dörfer oder Besitzungen der Eron Schwestern/ Zuständig innerhalb 14. Tage nach Ankunft zu Marienburg dieser Besatzung fort vnd weiter sich zu begeben/ mit Versicherung von Ihr. Kön. Maj. in Pohlen solches alles zu thun vnd zu leisten/ derenthalben die Kön. Geiselti auch so lang bey ihnen sollen auffgehalten werden.

16. Denin Armeen vnd Besatzungen/ da diese Gegenwartige Besatzung vorbiy marchiren muß / sol bei grosser Straffe verboeten seyn / keinen dieser abziehenden Soldaten anzunehmen/ oder auff was weise es seyn mögt/ anzuhalten/ er mag zuvor in Königl. Majest. zu Pohlen / oder des Römischen Kaisers / oder des Brandenburgers Dienste gemessen seyn/ oder nicht/ oder aus Diensten durchgegangen / die er zuvor gehabt/ wessen Standes/ Chr. vnd Nation sie auch seyn. So auch ein Reuter/ Dragoner / oder Musketier/ Officier oder Officiers Knecht/ wessen Standes/ Nation oder Religion sie seyn/ im Aufzug oder nach dem Aufzug der Besatzung ihre Dienste verlassen vnd wegelaufen/ auff anhalten ihrer Officier/ wo sie angetroffen/ sie wieder dargestellter werden sollen.

17. Wann nach diesen unterschriebenen vnd ratifizirenen Tractaten/ aufs Nachwillen ein Haß/ so wol in der Stadt als auff dem March/ durch Einfall spoliert würde / oder sonst ein delictum vorstenge / soll weder der Herr General Major von Büllau / noch einige andere Officier/ wegen seiner unterhaibenden Soldaten vor den Schaden stehn vnd antworten / sondern

es sol ein jedweider/der ergriffen wird/ vnd übel gethan hat / dem Judicis/dem er unterworffen/geliefert / vnd auf Inhalt der Articul/nach Krieges Recht scharrf gestraffet werden.

18. Dieweil auch hier zu Pohlen sich unterschiedliche Weiber auffhalten/ deren Männer nicht zugegen / sol ihnen doch / ob schon dero Männer in dieser Besatzung nicht gehören / insonderheit des Hn General Majorn Korlett Frau mit ihren Jungfern/Dienern/Jungen/Knechten/Mägden/Wägen/Pferden/ vnd allem/was sie Vermögens/erlaubt seyn/megauzischen: Wenn aber einer vnd der andern nicht gelegen ist ego den Ort zu muttern / sol ihnen zu verbleiben frey gestelleit seyn/so lang sie wollen/ wann es ihnen dann belieben wird/ wegzuziehen/ als dann sollen sie mit genugsamer Convoi/ vnyd alle ihren Leutin vnd Sachen/ dahin/wo die Besatzung/ geführet werden.

19. So jemand von der Besatzung von seinen Sachen zu Thoren/ etwas da in Verwahrung lassen/oder aus Noth versezen würde/ so wird ihm vergünstigt zur Gelegenheit mit seinem Nutzen zu verlauffen/oder abzuholen/darzu er dann wann sichs so begeben würde/ mit freym Pass sol verschen werden.

20. Wenn man auch der Fürsten/ Grafen/ Edeln vnd Niedeln/ wie auch unterschiedlicher Officirer Leichen hier zu Thorn zu rück lassen muss/ in denen Dern/ wo sie bengesicht seynd / sollen sie unversehrt bleiben/ bis J. R. M. oder Ihre Durchl. sie anderswohin zu schaffen/ oder zur Erden zu bestatten anordnen wird.

21. Ehe die Besatzung aussiehet/ sol der Herr Commandant Gen. Major von Büllaw in die Gewalt der Pohlischen Commissarien die anderen Geschütz vnd Kriegssachen liefern.

22. Es verheisst der Commandant Herr Gen. Major von Büllaw/ dass er die Stadt mit gutem Glauben liefern/noch einige verdeckte Gräben oder Bezug/ noch Gefahr verschwelen wolle.

23. Mit diesen geschlossenen Articulen/sol alle Feindseligkeit bengestellt vnd auffgehoben seyn/vnd was darinnen berührer ist/ alles mit gutem Trauen/Glauben vnd Königl. Parol gehalten/vnd so bald man erfahren/dass die Geiseln zu Marienburg einkommen/ soll der Stadt außer vnd inner Thor nach laut des II. Articul mit Pohlischen Fußvolct besetzt werden. Unter dessen sol niemand dem Wall/ der Mauren/dem Geschütz vnd der Festung der Stadt sich nähern vnd besser herbe machen/ noch die Schanzen vnd Gräben vor der Stadt höher noch fester auffwerffen / vñ obwol die Stück vnd was darzu gehörig/wie im achtē Articul gemeldet/aus Mangel der Pferde zu Land nicht können fortgebracht werden/ so geruhet doch J. R. M. in Pohlen/ solche auff das erste Begehren des Königs in Schweden frey vnd sonder Untosten zu Wasser fortzuschaffen. Dessen zu wahren Glauben ist dieses von beyden Seiten darzu deputirten Herrn Commissa-

missarien fürgegangen vnd beschlossen/ mit eigener Hand unterschriften/ vnd
mit Siegeln bekräftigt worden. Im Lager für Thoren/den 23. Dec. 1658.

Joannes Andreas Morsteyn Regni
Referendarius S. R. M. Colonellus.
Wladislaus Rai de Mallo Vice S. R. M.
Cancellarius.
Bartholomeus Rautenfeldt Secret.

Ericus Drake S. R. M. Sueciae
Colonellus.
Benedictus Hatten S. R. M.
Sueciae Colonellus.
Friedericus Tunder in S. R.
M. Sueciae exercitu Auditor.

Auf Danzig/vom 5. Januaris.

Mit Übergabe der Statt Thorn an S. Königl. Maj: zu Polen ist es also
zugangen/ daß am Sonnage den 20. Decembri der Herr Bürgermeister Preuß
neben eßlichen Ihme zugeordneten Personen auf dem Rath vnd Bürgerschaffe
mit dreyen Karossen in das Lager kommen/ vnd bey Sr. Gnaden den Groß-Can-
cellier Audienz gehabt/ durch welchen sie auch bey Sr. Königl. Majest. eingeworben
worden/ darauf erfolget ist/ daß so bald Sie für Sr. Maj: erschienen / der Herr
Bürgermeister stetlich alt/ grau vnd schwach das Wort geführet hat / wovon
die Summa in unerhängster Bitte bestanden/ daß Königl. Maj: Hulde Gnade
vnd Clemens Sie vnd die Stadt mit Begbehaltung ihrer alten Rechten vnd Frey-
heiten/ gleich wie hiebevor/ also ferner behalten möchten. Sonst in Worten grosser
Weitläufigkeit zu gebrauchen/ hat Ihr damaltiger betrübter Zustand nicht zulas-
sen wollen/ weshwegen sie nur allein kürzlich angefüget/ in was Kummer vnd Her-
zelid sie bisher gewesen / zete daß Sie von Ihrer schuldigen Devotion gegen Königl. Maj: wären abgehalten worden/ gerösteten Sich aber dero Königl. Gnade
vnd schlossen mit dem Wunsch/ daß der liebe Gott Sr. Majest. langes Leben/
friedsame Regirung vnd beständige Wohlfaht gnädiglich verleihen wolte: Hier-
auss aber ist von Sein. Königl. Majest. ohngefähr folche Antwort erfolget / daß
grosser Potentaten Glückseligkeit nicht darinnen bestünde/ wann Sie grosse Län-
der vnd Königreiche zu beherrschen hätten: sondern vielmehr darinnen/ daß Sie
Ihrer Unterthanen Treu vnd Schorsam Sich gewiß versicheren könnten / vnd
zwar bey fürfallenden Zeiten vnd Ung'witter/ daß es insonderheit eine unver-
rückte Beständigkeit erfordern thäte: Welches Thema bey solcher Occasion zim-
mlich beweglich aufgeführt worden/ mit dem Beschlüß / daß Sein. Königl. Maj:
dennoch dero Gnadenchein ihren Unterthanen nicht entziehen/ sondern Ihnen
auch für dißmal gentessen/ vnd die Abgeschickte auf besonderer angeborner Ele-
menck zum Handkuß/ als ein Zeichen gnädiger Verzeihung/ gelangen lassen wol-
len: Welches/ wie es geschehe/ hat der Herr Bürgermeister die Königliche Sanft-
heit

Mit vnd Gelindigkeit eröffnet gerühmet/ Sr. Mayest auch der Statt gegenwer-
gen müheseligen Zustand entdecket vnd zu Königlicher Hulde ferner demütigst re-
commendiret: Darnach sind die Abgeschickte auch zu Ihrer Mayest. der König-
innen geführet/woselbst allerley wichtige vnd nachdenckliche Reden gesassen/ alles
aber mit gleichmässiger gnädigster Pardonation geendiget worden ist. Folgen-
den Tags am 30. Decembris ist die Königliche Polnische Armee im Felde gar
frühe a'art gewesen/ da man sich denn verwunderen müssen/ daß der Winter sol-
che ansehnliche dapffere Mannschaft so lange in den Hütten des Lagers verbor-
gen halten können/sintemal nach Supputation der Standarten die Summa sich
gar reichlich auff 15000 Mann belauften/ohne die Keysertlichen/ welche nicht ge-
rechnet worden/wie auch die Holota/die in grosser Menge sich herumb sehen lassen.
Vmb zehn Uhr selbigen Tages ist die Schwedische Guarnison auf der Stadt
durch das Culmische Thor gezogen/nach dem ein Theil die Polnische Völcker schon
frühmorgens die Stacketen/Schlagbäume/wie auch abgelassene Brücken selbigs
Thores eingenommen hatten: Dan folgends so bald die Stadt von denen Schwei-
den evacuteet/ist das ganze Celarische Regiment von 1200 Mann sampt dem
Sameischen/auch eiliche 100. stark/wiederum hinein marchiret/ vnd daselbst
Quartier genommen. Die aufz'führree Schwedische Guarnison aber ist so be-
schaffen gewesen/also daß ihre Krancken zum Theil/wie sie in die frische Luft kom-
men/bald Tods verblichen. Von der Reuterey sind nicht viel über hundert übrig
gewesen/vnd ist die Infanterie/aufgenommen die Krancken/welche erwan ein hun-
dert sein möchten/auff Wagen geladen/kaum 200 ankommen. Der Commen-
dant General Major Bülow ist auch im aufzilehen/wie er die Königl. Mayest. im
Felde aufsichtig worden/vnd Dero selben sich gebünder massen präsentirret/zum
Handfuß gelassen/darnach Er den March auff Martenburg fortgestellter: Der
Herr Graff Oxenstern aber ist nach Graudenz begleitet worden. Wie aber die
Königliche Entree am lieben Neu-Jahrs tage wird angestellter / vnd vollzogen
worden seyn/davon ist mit nochstem mehr Bericht zu erwarten.

Ein anders auf Dantzic/vom 8.dito.

Den 29. Decembr.eben selbigen Tages / wie die H.Herrn des Rahes der
Stadt mit eischen Karetzen zu Ihr. Königl. Manst. ins Lager gefahren/vnd bey
beiderseits Majestäten Audienz gehabt/ haben einige hohe Officirer von Pohlne-
scher Seiten beneben den Constablen sich in die Stadt begeben/ die Gestück wie
auch Kraut vnd Loth selbigen Orts in Augenschein zu nehmen: Worauff also bald
das Culmische Thor geräumet/ vnd hiemit so wohl das innerliche als äusserliche
mit Pohlneischen/ nemlich des Herrn Obr. Celarit Völcker besetzt worden.
Den 30. Montags / nachdem die Unserigen sich oberwehnter massen allbereite
dieses Thors bemächtiget/ zogen die Schweden Nachmittage zwischen 1.vnd 2.
Uhr mit 28. Fuß- Fohnen vnd 9. Standarten in allem mit den Krancken ge-
recho

rechner/ kaum 400. Mann starck/ auf der Stadt. Die Pohlntische Armee stand
im Felde in Bataglie/ von einer Seiten die Cavallerie/ von anderer die Infante-
rie/ über verhoffen vnd mit Verwunderung der Schweden/ statlich mundiret/
zwischen welchen beind Reigen die Schwedisch Besatzung mit 4. Feldstücken/
4. oder 5. Ammunition/ vnd nahe bey 100. Bagage Wagen / worauf meist
Kranke geführet wurde. Wie nun so wohl der Herr Graff Ochsenstern/ als
Commandant General Major Bülau vngfehr / wo Seine Kön. Mayst.
gehalten / gekommen / sind sieden 30. Schritt von ihren Pferden abgestiegen/
mit tiefester Reverenz sich dero selben genähert vnd also zum Handkuß gelass/ n
worden / nachmahlis auch Ihr. Mayst. die Königin begrüßet/ vnd gebürliche
Ehrenbietung dero selben erweist. Worauf gemelte Schwedische Völcker un-
gefähr von 400. Quartianern vnd andern Reutern nach Marienburg weiter
convoltet. Es hat aber damals der Herr Eron-Marschall vnd Bntr. Feldherz
Lobomirsky so wohl den Graffen Ochsenstern als Commandanten Bülau / ehe
vnd dann sie voneinander geschleden/statlich tractiret vnd zimlich frölich sih
mittelnder bezetget.

Die Bürger vnd Einwohner berichten/ daß ob zwar viel Granaten vnd
Feuerkugeln von Pohlntischer seiten in die Stadt geschossen/ dennoch selbige nicht
grossen mercklichen Schaden verursacht haben/ der Proviant hat bey ihnen
mercklich abgenommen/ wiewohl sie sparsam damit umbgegangen / so
daß i. Pfund Kuhfleiß 30. Cr. auch mehr zu stehen kommen/ ein fett
Schwein 80. 90. bis 100. fl. ein achtel Butter 60. 70. 72. fl. eine
Seite Speck 12. 15. 18. fl. eine Tonne Thornisches Weißbier die sonst
4. fl. zu stehen kommen für 9. fl. Schwarzbier 12. 13. fl. Getreide ist
die Fülle verhanden gewesen/ hinwiederumb an Heu vnd Stroh gross-
ser Mangel / wie denn ein Fuder Heu 60. 70. fl. bezahlet worden/ ins-
sonderheit ist das Stroh schwer zu bekommen gewesen/ so daß die Brau-
er dasselbe zu 2. oder 3. malen zum Brauen gebrauchen müssen/ vnd
dannenhero auf Mangel desselben viel diese Nahrung einzustellen ge-
zwungen / die Kaufleute welche noch zimlich viel Strohmatten ge-
habt/ haben solche mit grossem Nutzen verkauft/ vnd zu Hechsel schneis-
den lassen/ das Vieh vnd Pferde damit zu unterhalten.

E N D E



1741
1747



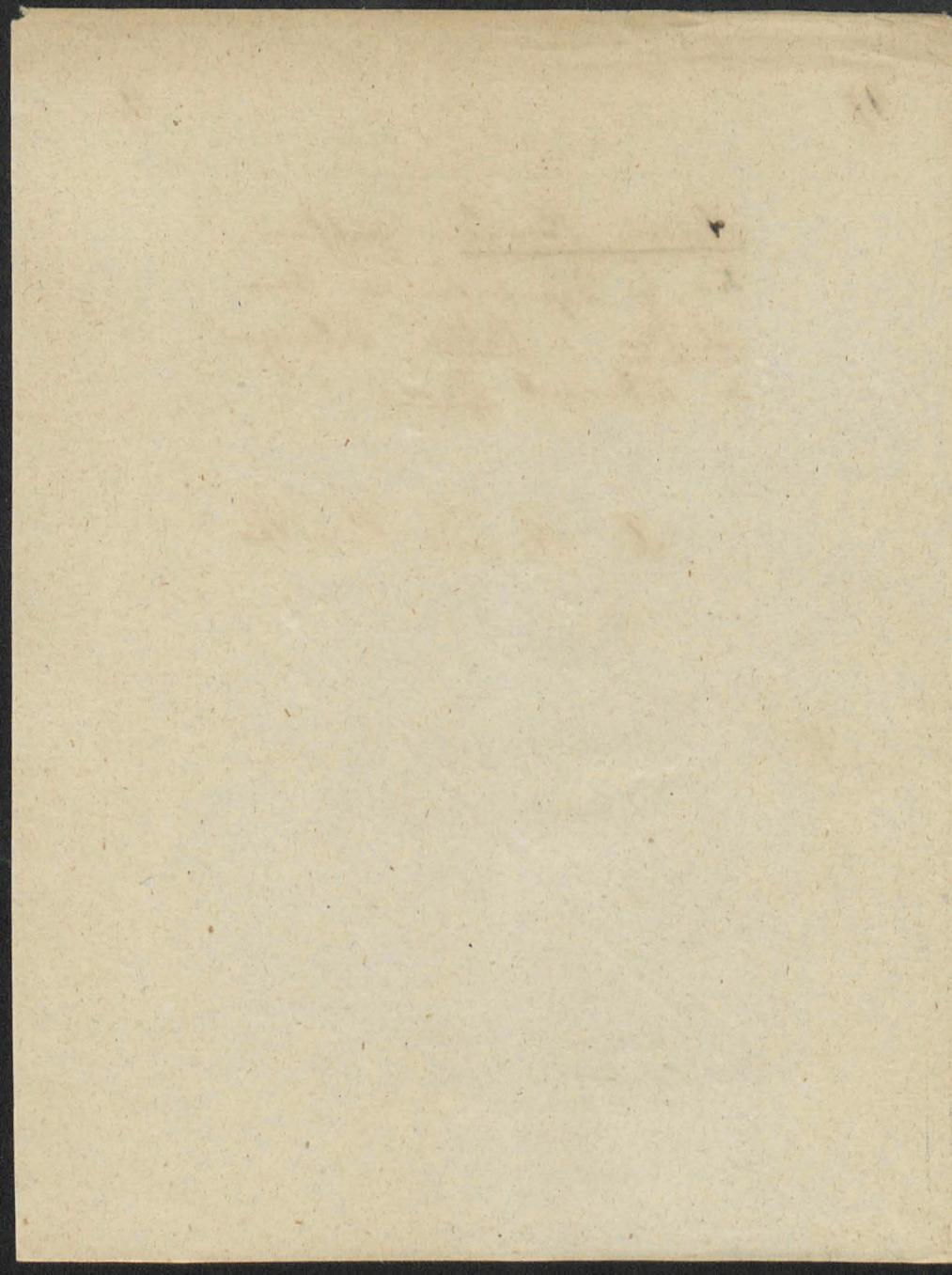
98

47.

4.

Accord Puncle. Zwischen
den h. Degenhölden der Kron
Schweden u. Pohlen bestimmt
in Viborgsk Provinz

ob: Accord Puncle



7741

27

